

1. VERTRAG / B6 Fitnessanlagen GmbH – Standort Coburg

1.1. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages durch die Unterschrift der Vertragspartner zustande. Alle Beiträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.2. Leistungsumfang

Das Studio gewährt dem Mitglied während der offiziellen Öffnungszeiten, welche durch Aushang im Studio bekannt gegeben sind, gegen das vereinbarte Entgelt die in der Mitgliedschaftsvereinbarung festgelegten Leistungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Studios ist nur mit gültiger Mitgliedschaft gestattet.

1.3. Leistungsinhalt

Der Tarif TRAINING PUR enthält: Training an Fitnessgeräten, kostenloses Duschen und Trainingspläne.

Der Tarif TRAINING PUR FLEX enthält: Training an Fitnessgeräten, kostenloses Duschen und Trainingspläne.

Die Aktivierungsgebühr beinhaltet: Die Erstberatung sowie die erste Trainingseinweisung.

1.4. Zusätzliche Leistungen

Für zusätzlich angebotene Produkte und Leistungen, können bei Inanspruchnahme weitere Gebühren bzw. Kosten vom Studio erhoben werden.

1.5. Jugendliche

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Deren Einwilligung wird durch eine Genehmigung des Mitglieds ersetzt, sobald das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet.

2. ZUTRITTSMEDIUM

2.1. Zugangsberechtigung zum Studio

Das Mitglied erhält bei Abschluss einer Mitgliedschaft ein Zutrittsmedium in Form eines Transponderarmbandes, welches ihm den Zutritt zum Studio ermöglicht. Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf das Studio dem Mitglied den Zutritt zum Studio sowie die Nutzung von gebuchten Zusatzleistungen verweigern, sofern sich das Mitglied nicht anderweitig ausweisen und nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht.

2.2. Rückgabe des Zutrittsmediums

Das Zutrittsmedium ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

2.3. Umgang mit dem Zutrittsmedium

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung seines Zutrittsmediums zu sorgen und im Falle eines Verlustes des Zutrittsmediums, den Verlust unverzüglich im Studio zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird eine etwaige Zahlungsfunktion des Zutrittsmediums gesperrt.

2.4. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im Studio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, das ihm ausgehändigte Zutrittsmedium nur persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider, d.h. überlässt es das Zutrittsmedium wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsgewährung, kann das Studio von diesem für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 150,00 beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2.5. Neuausstellung des Zutrittsmediums

Für jede Neuausstellung des Zutrittsmediums, die aufgrund eines schuldhaften Verlustes oder einer schuldhaften Beschädigung des Zutrittsmediums erforderlich wird, ist eine Gebühr von EUR 19,90 fällig. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio durch eine Neuausstellung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.6. Bargeldlose Zahlung mit dem Zutrittsmedium

Das Studio ist berechtigt, einen bargeldlosen Zahlungsverkehr für alle Produkte und Leistungen einzuführen, die das Studio zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen anbietet. Macht das Studio von dieser Möglichkeit Gebrauch, können angebotene Produkte und Zusatzleistungen vom Mitglied ausschließlich bargeldlos über das Zutrittsmedium in Anspruch genommen werden. Das Studio kann den Höchstbetrag des Guthabens, die Höhe der einzelnen Aufladungen sowie das Verfahren der Zahlungsmöglichkeiten festlegen. Während der Laufzeit des Vertrages kann das Mitglied jederzeit den dem Zutrittsmedium gutgeschriebenen Betrag auf sein Girokonto zurückbuchen lassen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Teilrückzahlungen oder Auszahlung des Guthabens in bar besteht nicht. Ein bei Vertragsende vorhandenes Guthaben auf dem Zutrittsmedium wird auf das Girokonto des Mitglieds zurückgebucht, es sei denn, es bestehen zu diesem Zeitpunkt Zahlungsrückstände aus dem Vertragsverhältnis. In diesem Fall ist das Studio berechtigt, das Restguthaben im Wege der Aufrechnung zu vereinnahmen.

3. STUDIO NUTZUNG

3.1. Hausordnung

Bei Nutzung des Studios unterliegt das Mitglied der dortigen Hausordnung. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Das Mitglied hat den Weisungen Folge zu leisten.

4. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

4.1. Begleitung

Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Studios gestattet. Eine Mitnahme von Tieren ist untersagt.

4.2. Verletzung von Verhaltenspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorgaben der Hausordnung zu entsprechen und den ihm nach Maßgabe der vorliegenden AGB obliegenden Verhaltenspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Verstößt das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen nebenvertragliche Pflichten aus der Mitgliedschaft, ist das Studio berechtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

4.3. Änderung persönlicher Angaben

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. hat das Mitglied dem Studio unverzüglich mitzuteilen. Kosten, welche dem Studio dadurch entstehen, dass das Mitglied Änderungen der Daten nicht unverzüglich mitteilt, sind vom Mitglied zu tragen.

5. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZAHLUNGSVERZUG

5.1. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrag

Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag sowie die Aktivierungsgebühr entstehen mit dem Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung. Sofern mit dem Mitglied vereinbart wird, dass der Mitgliedsbeitrag als Einmalzahlung im Voraus zu erbringen ist, sind die Beiträge binnen einer Frist von sieben Tagen ab Vertragsunterzeichnung an das Studio zu leisten. Ist keine Einmalzahlung vereinbart, ist das Mitglied berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu den vereinbarten monatlichen Raten an das Studio zu erbringen. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind dann jeweils im Voraus am Monatsersten für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) zu zahlen. Die Gebühr für die Aktivierungsgebühr ist zugleich mit der ersten Beitragszahlung an das Studio zu erbringen.

5.1.1 Beitragsanpassung

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Basis 2015 = 100 Punkte) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 5% nach oben verändert, so kann die B6 Fitnessanlagen GmbH durch Erklärung in Textform eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung (Beitrag) verlangen. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in 5.1.1 genannten Änderung des VPI betragen und darf nicht größer als dessen Änderung sein. Unabhängig davon darf die Beitragserhöhung nicht mehr als 8% des vereinbarten Beitrages oder dessen Anpassung betragen. Die Anpassung kann erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss bzw. danach nach der letzten Anpassung erfolgen. Im Übrigen kann die Anpassung mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens nachfolgenden Monats verlangt werden. Diese Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die vorstehenden Voraussetzungen, ausgehend von dem Zeitpunkt der jeweils unmittelbar vorausgegangenen Beitragsanpassung, erfüllt sind.

5.2. Kosten bei Rückbuchungen

Wird dem Studio eine Einzugsermächtigung erteilt, sind das Mitglied sowie ein etwaiger abweichender Kontoinhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das benannte Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist eine Abbuchung fälliger Beträge nicht möglich, sind dadurch entstehende Kosten, namentlich dem Studio entstehende Bankrücklastkosten, vom Mitglied zu tragen.

5.3. Zahlungsverzug

Das Studio behält sich im Falle eines Zahlungsverzugs das Recht vor, Mahnkosten und Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und von einem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin hat das Mitglied die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu tragen.

5.4. Gesamtfälligkeit

Wurde eine ratielle Zahlung des Mitgliedsbeitrags vereinbart (Ziffer 5.1.) und gerät das Mitglied schuldhaft mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, werden der gesamte Beitrag und alle Pauschalen bis zum Ende der Laufzeit sofort zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Mitgliedsvertrags durch das Studio aus wichtigem Grund, insbesondere entsprechend Ziffer 4.2. sowie 6.3

5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen das Studio aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. DAUER DER MITGLIEDSCHAFT / STILLEGUNG

6.1. Erstlaufzeit

Der Vertrag hat, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, eine Erstlaufzeit von 1 bis 24 Monat(en). Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Dies gilt auch dann, wenn dem Mitglied ein vorzeitiges Zutrittsrecht eingeräumt wird.

6.2. Vertragsverlängerung

In der Erstlaufzeit kann der Mitgliedsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Der Mitgliedsvertrag verlängert sich nach der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

6.3. Außerordentliche Kündigung

Der Mitgliedsvertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein Wechsel des Wohnortes des Mitglieds begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle einer krankheitsbedingten Kündigung endet das Vertragsverhältnis erst mit dem Zugang eines ärztlichen Attestes, das dem Mitglied eine andauernde Sportunfähigkeit bescheinigt.

6.4. Stilllegung der Mitgliedschaft

Anstelle einer außerordentlichen Kündigung kann der Mitgliedsvertrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum in gegenseitigem Einvernehmen ausgesetzt werden. Aussetzungszeiträume bleiben bei der vereinbarten Vertragslaufzeit unberücksichtigt, d.h. die Laufzeit des Vertragsverhältnisses verlängert sich um den Aussetzungszeitraum.

6.5. Form

Kündigungen sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer gegenüber dem Studio in Textform zu erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs im Studio. Kündigungen, die einem Mitgliedschaftsverhältnis nicht zugeordnet werden können, gelten nicht als zugegangen.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Studios zurückzuführen. Eine Haftung des Studios für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Studios oder eines Erfüllungsgehilfen desselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8. DATENSCHUTZ

8.1. Stellungnahme

Das Mitglied findet unter www.fitnessfabrik-coburg.de die vollständigen Datenschutzrichtlinien.

8.2. Videoüberwachung

Das Studio behält sich vor, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder Teilflächen des Studios mit Videokameras zu überwachen und die Aufnahmen zu speichern, soweit und solange dies im Einzelfall erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Änderungen dieser AGB

Das Studio ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Studio auf die Änderungen hinweist, das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist das Studio berechtigt, den Mitgliedsvertrag zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Unsere AGBs findet das Mitglied auch unter www.fitnessfabrik-coburg.de.

9.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

Hausordnung

Vorwort

Wir sind gesundheits- und sportbewusste Menschen und bieten allen Sportfreunden in unserem Studio das freundschaftliche „du“ an. Um allen Trainierenden ein angenehmes Training zu ermöglichen, setzen wir voraus, dass du die folgenden Punkte einhältst. Des Weiteren ist den Weisungen des Studiopersonals Folge zu leisten.

1. Respekt

Gegenseitiger Respekt und Rücksicht sind die Grundlage eines guten Miteinanders. Deshalb setzen wir voraus, dass du lautes und unangemessenes Verhalten vermeidest und auf der Trainingsfläche nicht telefonierst. Bitte begegne anderen Trainierenden und unserem Studiopersonal stets freundlich und mit Achtung und behandle unser Studio und Inventar wertschätzend.

2. Gesundheit

Du darfst am Training und an den Kursen nur dann teilnehmen, wenn du wirklich gesund und mit der Benutzung der jeweiligen Trainingsgeräte hinreichend vertraut bist. Wenn du dir nicht sicher bist, wie ein Trainingsgerät zu benutzen ist, sprich bitte unser Studiopersonal an! Es gibt dir dann eine Einweisung in die Benutzung des Trainingsgeräts.

3. Wertsachen

Wir übernehmen keinerlei Haftung für deine mitgebrachten Wertsachen, Geld, Schmuck sowie Kleidung.

4. Kleidung

Die Trainingsfläche darf nur in sauberer und angemessener Trainingsbekleidung und mit festen, geeigneten Sportschuhen (keine Flip-Flops oder Sandalen) betreten werden. Ein Training in Straßenkleidung (insbesondere in Jeans) ist nicht gestattet.

5. Spindbelegung

Die Fitnessfabrik bietet keine Mietspinde an. Spinde dürfen nur für die Dauer des Trainings / Saunanutzung belegt werden. Bitte räume den Spind nach deinem Training immer frei.

6. Hygiene

Bitte benutze beim Training ein Handtuch und lege dieses immer auf das jeweils von dir genutzte Gerät. Des Weiteren Sorge bitte dafür, dass das Gerät von übermäßigen Schweiß geschützt wird. Bei übermäßigen Schwitzen empfehlen wir entsprechende Kleidung für die Schweißaufnahme.

8. Mineralbar

Die Getränke an der Mineralbar stehen dir entsprechend deiner Mitgliedschaftsvereinbarung zur Verfügung, dürfen aber nur mit einer entsprechenden Sporttrinkflasche von der Fitnessfabrik benutzt werden. Natürlich darfst du auch deine eigene Trinkflasche mitbringen, diese muss aber eine ausreichend große Öffnung von mindestens 4 cm haben, nicht höher als 20 cm sein und in die dafür vorgesehene Halterung der Mineralbar passen.

9. Ordnung

Bitte hinterlasse alle Trainingsgeräte in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Bitte räume insbesondere die Hantelscheiben und Kurzhanteln wieder zurück auf die vorgesehenen Ständer und hänge die Griffe für die Kabelzüge zurück in den Griffständer.

10. Foto- und Videoaufnahmen

Bitte beachte, dass du für Foto- und Videoaufnahmen im Studio eine schriftliche Genehmigung von der Fitnessfabrik benötigst. Andere Mitglieder dürfen durch deine Aufnahmen weder gestört noch gefilmt oder fotografiert werden. Bei versehentlicher Aufnahme dritter Personen, sind diese Aufnahmen unwiderruflich zu löschen. Für weitere Informationen wende dich bitte an das Studiopersonal.

11. Verbotene Substanzen

Verbotene Mittel, wie beispielsweise anabole Substanzen sowie Stimulanzien (gemäß aktueller NADA-Verbotsliste) zu besitzen, zu kaufen, zu verkaufen und zu konsumieren ist bei uns grundsätzlich untersagt. Ein Verstoß führt zu einem Hausverbot und zu einer Strafanzeige.